

Satzung des VDB-Landesverbandes Hessen in der Fassung vom 29.09.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen „VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare, Landesverband Hessen“.
2. Er ist regionaler Verband des „VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare“ gemäß § 8a der Satzung des VDB.
3. Er hat seinen Sitz am Dienort der/des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Landesverband hat den Zweck, in Hessen den Zusammenhang unter den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren zu pflegen und ihre Berufsinteressen wahrzunehmen, dem Austausch und der Erweiterung der Fachkenntnisse zu dienen, das Bibliothekswesen zu fördern und seine öffentliche Wirkung zu erhöhen. Damit leistet der Landesverband einen Beitrag zur Förderung von Bildung und Kultur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des VDB, die ihren Dienort in Hessen haben oder vor einem Auslandsaufenthalt oder einer Beurlaubung hatten, sind Mitglieder des Landesverbands Hessen. VDB-Mitglieder, die außer Dienst sind, sind Mitglieder im Landesverband Hessen, wenn sie ihren Wohnsitz in Hessen haben.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen endet mit der Mitgliedschaft im VDB. Bei einem Wechsel des maßgeblichen Dienst- oder Wohnortes in einen anderen Zuständigkeitsbereich endet die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen und geht in eine Mitgliedschaft beim jetzt zuständigen Landes-/Regionalverband über.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, nämlich der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. stellvertretende Vorsitzende/1. und 2. stellvertretender Vorsitzender), der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Wahl und endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl. Scheidet die 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter ebenfalls vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Dabei kann der Vorstand die Vorstandsämter neu verteilen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über den Rechnungsabschluss und den von der Kassenwartin/dem Kassenwart vorgelegten Haushaltsplan. Er kann Vorlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks ausarbeiten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die 1. Stellvertreterin/Der 1. Stellvertreter nimmt ihre/seine Vertretungsberechtigung nur im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden wahr, die 2. Stellvertreterin/der 2. Stellvertreter nur im Falle einer Verhinderung der/des Vorsitzenden und der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters. Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Ihre/Seine Stellvertretungsbefugnis nach außen wird damit nicht beschränkt.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern; mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
6. Veränderungen im Vorstand sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbands es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform einberufen (z.B. Post, Fax, E-Mail). Zur Fristwahrung genügt die Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Dienst- oder Privatanschrift/Faxnummer/E-Mailadresse.
2. Für die Regelung folgender Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Landesverbands;
 - Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüferinnen/Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der/des Vorsitzenden und der Kassenwartin/des Kassenwarts;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbands.
3. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen der/dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform vorgelegt werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt und wenn sie Bezug zur Tagesordnung haben.
4. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seiner 1. Stellvertreterin/seinem 1. Stellvertreter, bei deren/dessen Verhinderung von seiner 2. Stellvertreterin/seinem 2. Stellvertreter, geleitet. Ist auch diese/dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Zur Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Diese/Dieser darf nicht selbst für ein Vorstandsamt kandidieren.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anwesende Mitglieder können bei Vorlage schriftlicher Vollmachten für bis zu zwei nicht anwesende Mitglieder abstimmen. An Weisungen zur Stimmrechtsausübung sind sie dabei nicht gebunden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Landesverbands ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder des Landesverbands erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung des Landesverbands bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss des VDB.
7. Die/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Briefwahl ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer können einzeln durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl verlangt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
9. Änderungen der Satzung treten in Kraft, sobald der Vereinsausschuss des VDB festgestellt hat, dass sie der Satzung des VDB nicht widersprechen (§ 8 Ziff. 6 Satzung VDB).

§ 6 Haushaltswesen

1. Der VDB weist im Rahmen seiner Mittel den Landes- bzw. Regionalverbänden für deren Arbeit einen jeweils von der VDB-Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag zu.
2. Der Landesverband erhebt keine eigenen Beiträge.
3. Die Kassenprüferinnen/Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung vor der Vorstandswahl auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitwirkung einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers reicht für die Gültigkeit der Prüfung.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Verbindlichkeiten des Landesverbands haften die Mitglieder nicht mit ihrem Vermögen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare, Landesverband Hessen“ am 29.09.2015 in Wiesbaden verabschiedet.